

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Der Verein verhält sich neutral gegenüber Religion und Politik.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder im Verein können natürliche Personen werden, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder die Lage des Bienenstandes. In der Beitrittserklärung haben alle ordentlichen Mitglieder zu bestätigen, dass sie ihre Bienenvölker bei der zuständigen Kreisverwaltung und der Tierseuchenkasse angemeldet haben oder anmelden werden.
2. Fördernde Mitglieder im Verein können natürliche oder juristische Personen werden, die Interesse an der Imkerei bzw. der Biene haben, ohne selbst Bienen zu halten.
3. Voraussetzungen für die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft sind:
 - a. eine schriftliche Beitrittserklärung, in welcher die Satzung anerkannt wird, und
 - b. die Zustimmung des Vereinsvorstandes.
 - c. Die Ablehnung eines Antrags ist schriftlich zu begründen. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe der Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein oder die Imkerei besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sonstige Personen haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt wirkt mit Zugang einer schriftlichen Erklärung oder einer E-Mail gegenüber dem Vorstand.
 - b. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden,
 - i. wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate im Rückstand ist, sowie
 - ii. bei grobem und/oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor einer Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen.
In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

6. Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, kann die Unrechtmäßigkeit des Ausschlusses gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgabe von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt,
 - a. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen zu benutzen,
 - b. Anträge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu stellen und
 - c. ihr Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung auszuüben.
2. Die mit einem Amt des Vereins betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a. die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle weitergehenden verbindliche Richtlinien des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Deutschen Imkerbundes e.V. auf dem Gebiet der Bienenhaltung zu befolgen, soweit diese unmittelbar für die Mitglieder anwendbar sind;
 - b. bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres die Anzahl aller seiner Bienenvölker zu melden, um Unterversicherung zu vermeiden und dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin das Berechnen der Beiträge zu ermöglichen;
 - c. die festgesetzten Versicherungsprämien und Beiträge fristgerecht zu zahlen;
 - d. dem Vorstand die zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen;
 - e. seine Bienenstände ordnungsgemäß zu führen und seine Imkerei in guter hygienischer Ordnung zu halten;
 - f. die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen;
 - g. die Bestrebungen des Vereins durch aktive Mitarbeit nach Kräften zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus
 - a. einem Beitrag für den Deutschen Imkerbund e.V.,
 - b. einem Beitrag für den Imkerverband Rheinland e.V.
 - c. dem Beitrag für die Imker-Versicherungen und
 - d. dem Beitrag für den Imkerverein Mendig und Umgebung. Letzterer wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Alle Abgaben sind zweckgebunden und müssen zusammen entrichtet werden.

2. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch den Vereinsbeitrag. Bei imkernden Ehepaaren/Lebenspartnerschaften zahlt

nur derjenige Gatte, der die Imkerei nach außen vertritt. Der andere Gatte lässt sich als förderndes Mitglied eintragen.

3. Ehrenmitglieder sind von den Vereinsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen.
 - a. Dem Vorsitz,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitz und
 - c. drei Beisitzenden.
2. Die Größe des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der der Wahl des Vorstandes vorausgeht, verkleinert oder vergrößert werden, wobei stets eine ungerade Zahl an Vorstandsmitgliedern zu bestimmen ist.
3. Der Vorsitz, seine Stellvertretung und die Beisitzenden vertreten den Verein jeweils zu zweit. Vorsitz und Stellvertretung können bei Rechtsgeschäften und Willenserklärungen, die eine Vereinsverpflichtung insgesamt von bis zu 200 Euro bewirken, jeweils alleine handeln. Für regelmäßig wiederkehrende Anlässe kann der Vorstand eine Richtlinie beschließen, bis zu welchem Betrag die alleinige Vertretung zulässig ist.
4. Bei Verhinderung des Vorsitzes übernimmt dessen Aufgaben der stellvertretende Vorsitz. Der Vorstand beschließt intern die Reihenfolge der weiteren Vertretung.
5. Der Vorstand kann sich mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
2. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresberichts;
3. die Aufnahme neuer Mitglieder;
4. die fristgerechte Zahlung der Beiträge an den Imkerverband Rheinland e.V.

§ 10 Wahl des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Blockwahl ist zulässig, wenn für jedes Amt nur ein Kandidat bzw. eine

Kandidatin zur Verfügung steht. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhalten hat. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied auf eine geheime Abstimmung muss dem Antrag entsprochen werden.

2. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
3. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt (Übergangsmandat).
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig oder im Übergangsmandat aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitz einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitz und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Der Vorsitz lädt hierzu alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich (auch per E-Mail möglich) ein.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung kann sich mit einer Mehrheit von 7/10 der Stimmen der anwesenden Mitglieder eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung;
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Entgegennahme des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer;
7. Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz des Vorstands geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
5. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks bedarf einer Zustimmung von 7/10 der anwesenden Mitglieder.
6. Über die gefassten Beschlüsse im Sinne der Regelbeispiele des § 13 ist von einem in der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitz und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist. Eine weitere Protokollierung ist unförmlich zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§16 Datenschutz

Die Daten der Mitglieder, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind, dürfen digital gespeichert und verarbeitet werden und sind den Vorstandsmitgliedern zugänglich. Soweit dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist (z. B. Beiträge zu Versicherungen oder an den Imkerverband Rheinland) oder das Mitglied zugestimmt hat, dürfen die Daten weitergegeben werden.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Bestimmung mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Der Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 7/10 der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und sonstige Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 7/10 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an das Fachzentrum Bienen und Imkerei, DLR des Landes Rheinland-Pfalz in Mayen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.